

## **Entgeltordnung des Kunstmuseums Magdeburg Kloster Unser Lieben Frauen**

Aufgrund des § 5 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Entgeltordnung Kunstmuseum Magdeburg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt das Kunstmuseum Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Entgelte gemäß den Entgelttarifen zur Entgeltordnung für das Kunstmuseum erhoben.

### **§ 2 Entgeltpflicht**

Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils der öffentlichen Einrichtung sowie den Besuch einer öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Entgelte gemäß beiliegender Anlage erhoben, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landeshauptstadt Magdeburg

Simone Borris  
Oberbürgermeisterin